



SATZUNG

zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
der Stadt Füssen

Vom 13. Mai 2020



Wahlperiode
2020- 2026





Die Stadt Füssen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

SATZUNG:

§ 1 ZUSAMMENSETZUNG DES STADTRATS

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2 AUSSCHÜSSE

Die Regelungen zur jeweiligen Bestellung, Zusammensetzung, Vorsitz, dem Aufgabengebiet und ähnlichem werden in der Geschäftsordnung des Stadtrates getroffen, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 TÄTIGKEIT DER EHRENAMTLICHEN STADTRATSMITGLIEDER; ENTSCHÄDIGUNG;

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 40,00 € und ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses oder für die Sitzung sonstiger vom Stadtrat an deren Stelle gebildeter Gremien (z.B. Arbeitskreise). ²Das gleiche gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen, wenn diese hierfür keine Entschädigung gewähren und die teilnehmenden Stadtratsmitglieder durch Stadtratsbeschluss als Vertreter des Stadtrates bestellt worden sind. ³Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird für einen solchen Tag eine einmalige Sitzungspauschale (anstelle des Sitzungsgeldes) in Höhe von 50,00 € bezahlt.

(3) Die im Rahmen der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtratsmitglied anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (z.B. Beschaffung eines Empfangsgerätes einschl. der Materialien, Fertigen von Ausdrucken u.a.) und deren Schutz



erhalten die diese Technik nutzenden Stadtratsmitglieder zusätzlich eine **monatliche IT-Pauschale** von 15,00 €.

(4) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Fraktionsvorsitzenden, deren Partei oder Wählergruppe in Ausschüssen vertreten ist, erhalten eine monatliche, weitere Aufwandsentschädigung, die aus einem Grundbetrag von 50,00 € und einem Betrag von 10,00 € je Fraktionsmitglied (einschließlich des Fraktionsvorsitzenden) besteht.

(6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 ERSTER BÜRGERMEISTER

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 WEITERE BÜRGERMEISTER UND BÜRGERMEISTERINNEN

(1) Der zweite und dritte Bürgermeister bzw. die zweite und dritte Bürgermeisterin sind Ehrenbeamter bzw. Ehrenbeamtin auf Zeit.

(2) ¹Die weiteren Bürgermeister haben Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als Mitglied des Stadtrats zu gewährenden Aufwandsentschädigung. ²Die Höhe der weiteren Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrats im Einvernehmen mit den Ehrenbeamten festgesetzt.

(3) Die Entschädigung nach Abs. 2 steht den ehrenamtlichen weiteren Bürgermeistern auch für die Dauer ihres Urlaubs und sonstiger Verhinderung zu.

(4) ¹Vertritt die zweite Bürgermeisterin oder der zweite Bürgermeister den ersten Bürgermeister, so erhält sie oder er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Dauer der weiteren Vertretung eine Entschädigung von 100 € pro Tag zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und der laufenden Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. ²Entsprechendes gilt für die oder den dritte Bürgermeisterin oder den dritten Bürgermeister, wenn sie oder er im Fall gleichzeitiger



Verhinderung des ersten und der zweiten Bürgermeisterin bzw. des zweiten Bürgermeisters den ersten Bürgermeister vertritt.

(5) Für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung der weiteren Bürgermeister kann die Aufwandsentschädigung von der Stadt ganz oder teilweise einbehalten werden.

§ 6 WEITERE STELLVERTRETER

Die weiteren Stellvertreter des ersten Bürgermeisters erhalten neben ihrer Entschädigung als ehrenamtliches Stadtratsmitglied für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung von 61,00 €.

§ 7 ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

(1) ¹Sitzungsgelder für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses werden nur für nachgewiesene notwendige Teilnahme an den Sitzungen gezahlt. ²Erstreckt sich eine Sitzung über mehrere Tage, so wird jeder Sitzungstag als gesonderte Sitzung angesehen. ³Für alle anderen Besprechungen, Ortsbesichtigungen und Bürgerversammlungen wird kein Sitzungsgeld bezahlt, wenn der erste Bürgermeister nicht ausdrücklich selbst dazu einlädt.

(2) ¹Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden die Entschädigungen auf die Dauer von 60 Kalendertagen weiterbezahlt. ²Über eine längere Zahlung in Sonderfällen entscheidet der Stadtrat im Einzelfall auf Antrag durch Beschluss.

§ 8 INKRAFTTRETEN

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 13. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2014 außer Kraft.

Füssen, 13. Mai 2020

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter

Erster Bürgermeister